

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3955/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 zum Abschluß des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** 1
- Übereinkommen zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums 3
- ★ **Erklärung der Vertreter der Gemeinschaften anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums** 9
- ★ **Verordnung (Euratom) Nr. 3956/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über den Abschluß des Abkommens zur Gründung eines Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, durch die Europäische Atomgemeinschaft** 10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

- ★ **Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie** 11
- ★ **Richtlinie 92/114/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N** 17

Inhalt (Fortsetzung)

- ★ Richtlinie 92/115/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden 31

- ★ Richtlinie 92/122/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Ermächtigung der Republik Griechenland, die Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 88/361/EWG zu verschieben 33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3955/92 DES RATES

vom 21. Dezember 1992

zum Abschluß des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die in Artikel XVIII des Übereinkommens vorgesehene Notifizierung vor (*).

auf Vorschlag der Kommission,

Artikel 3

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (*),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaften werden im Verwaltungsrat des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (im folgenden „Zentrum“ genannt) durch den Vorsitz des Rates und die Kommission vertreten, die je ein Verwaltungsratsmitglied bestellen.

Der Abschluß des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaften beitragen. Befugnisse für den Erlass dieser Verordnung sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen —

(2) Die allgemeine Zuständigkeit für die Verwaltung von das Zentrum betreffenden Angelegenheiten liegt bei der Kommission.

Der Rat wird rechtzeitig vor den Sitzungen des Verwaltungsrats des Zentrums umfassend über die Fragen, die in diesen Sitzungen erörtert werden sollen, sowie über die diesbezüglichen Orientierungen der Kommission unterrichtet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Unbeschadet des Absatzes 3 vertritt die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaften im Verwaltungsrat.

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, sowie die Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel I werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

(3) Bei Fragen im Zusammenhang mit Artikel III Ziffer v), Artikel V und Artikel XIII wird der Standpunkt der Gemeinschaften durch den Rat festgelegt und in der Regel vom Vorsitz dargelegt, es sei denn, der Rat trifft einen anderslautenden Beschluß. Bei Fragen im Zusammenhang mit Artikel IV Buchstabe B Ziffern i) und v) sowie Artikel IV Buchstabe E wird der Standpunkt der Gemeinschaften durch den Rat festgelegt und in der Regel von der Kommission dargelegt, es sei denn, der Rat trifft — insbesondere bei bestimmten Bereichen, in denen Erfahrung und Fachwissen in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen — einen anderslautenden Beschluß.

Der Wortlaut des Übereinkommens und der Erklärung sind dieser Verordnung beigefügt.

(*) ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992.

(*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

(4) Der Rat legt den Standpunkt der Gemeinschaften gemäß Absatz 3 mit qualifizierter Mehrheit fest.

Soll der Standpunkt der Gemeinschaften gemäß Absatz 3 entgegen der allgemeinen Regel von der Kommission bzw. vom Vorsitz dargelegt werden, so beschließt der Rat dies mit einfacher Mehrheit.

(5) Die von den Gemeinschaften finanzierten bzw. mitfinanzierten Projekte werden gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) 2157/91⁽¹⁾ bzw. den nachfolgenden Rechtsvorschriften und nach dem darin vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(6) Die Gemeinschaften werden im mit Artikel IV Buchstabe D des Übereinkommens eingesetzten Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß durch geeignete Sachverständige vertreten, die vom Rat auf der Grundlage ei-

ner von der Kommission vorgelegten Liste mit den Namen der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Personen ernannt werden.

Artikel 4

Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach in den Gemeinschaften geltenden Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht stehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991, S. 2.

ÜBEREINKOMMEN

zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, JAPAN, DIE RUSSISCHE FÖDERATION und die als eine Vertragspartei auftretende EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT und EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, daß die Verbreitung von Technologie und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, d. h. Kernwaffen, chemischer und biologischer Waffen, verhindert werden muß;

IN ANBETRACHT der derzeitigen kritischen Phase in den Staaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (im folgenden als „GUS“ bezeichnet) und in Georgien, einer Phase, die den Übergang zur Marktwirtschaft, den fortschreitenden Abrüstungsprozeß und die Umstellung des industriellen und technischen Potentials von der militärischen zur friedlichen Nutzung umfaßt;

IN DER ERKENNTNIS, daß in diesem Zusammenhang ein Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum gegründet werden muß, das Anreize zu Tätigkeiten, die zu einer solchen Verbreitung führen könnten, nach Möglichkeit verringern würde, indem es friedlichen Zwecken dienende Tätigkeiten der im Waffenbereich tätigen Wissenschaftler und Ingenieure in der Russischen Föderation und, soweit Interesse besteht, in anderen GUS-Staaten und in Georgien unterstützt und fördert;

IN DER ERKENNTNIS, daß durch die Projekte und Tätigkeiten des Zentrums ein Beitrag zum Übergang der GUS-Staaten und Georgiens zu marktorientierten Volkswirtschaften und zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken geleistet werden muß;

IN DEM WUNSCH, daß die Projekte des Zentrums den beteiligten Wissenschaftlern und Ingenieuren Antrieb und Unterstützung dazu geben mögen, langfristige Berufsmöglichkeiten aufzubauen, wodurch das Potential der GUS-Staaten und Georgiens auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung gestärkt wird;

IN DER ERKENNTNIS, daß dieses Zentrum nur mit tatkräftiger Unterstützung durch Regierungen, Stiftungen, akademische und wissenschaftliche Institute und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen erfolgreich sein kann —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Hiermit wird das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (im folgenden als „Zentrum“ bezeichnet) als zwischenstaatliche Organisation gegründet. Jede Vertragspartei erleichtert im ihrem Hoheitsgebiet die Tätigkeiten des Zentrums. Um seine Ziele erreichen zu können, hat das Zentrum in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien die rechtliche Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.

Artikel II

A. Das Zentrum wird wissenschaftliche und technische Projekte zu friedlichen Zwecken entwickeln, genehmigen, finanzieren und überwachen, die in erster Linie an Instituten und Einrichtungen in der Russischen Föderation und, soweit Interesse besteht, in anderen GUS-Staaten und in Georgien durchgeführt werden.

B. Die Ziele des Zentrums bestehen darin:

- i) im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Ingenieuren, insbesondere solchen mit Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen oder von Flugkörperträgersystemen, in der

Russischen Föderation und, soweit Interesse besteht, in anderen GUS-Staaten und in Georgien Gelegenheit zu geben, sich mit ihrem Können auf friedliche Tätigkeiten umzustellen, und

- ii) damit durch seine Projekte und Tätigkeiten einen Beitrag zu leisten zur Lösung nationaler und internationaler technischer Probleme, zu den umfassenderen Zielen der Festigung des Übergangs zu auf den zivilen Bedarf ausgerichteten marktorientierten Volkswirtschaften, zur Förderung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie der technischen Entwicklung unter anderem auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Energieerzeugung und der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie zur Förderung der weiteren Eingliederung der Wissenschaftler aus den GUS-Staaten und aus Georgien in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft.

Artikel III

Um seine Ziele erreichen zu können, hat das Zentrum folgende Befugnisse:

- i) finanzielle und sonstige Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Projekte nach Artikel II;

- ii) Überwachung und Finanzkontrolle von Projekten des Zentrums nach Artikel VIII;
- iii) Festlegung geeigneter Formen der Zusammenarbeit mit Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen (die für die Zwecke dieses Übereinkommens auch den Privatsektor einschließen) und Programmen;
- iv) Entgegennahme von Mitteln oder Spenden von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;
- v) gegebenenfalls Einrichtung von Zweigstellen in interessierten GUS-Staaten und in Georgien;
- vi) Durchführung sonstiger Tätigkeiten, die von allen Vertragsparteien vereinbart werden.

Artikel IV

A. Das Zentrum hat einen Verwaltungsrat und ein Sekretariat, das aus einem Exekutivdirektor, Stellvertretenden Exekutivdirektoren und dem nach der Satzung des Zentrums benötigten weiteren Personal besteht.

B. Der Verwaltungsrat ist zuständig

- i) für die Festlegung der Politik des Zentrums und seiner eigenen Geschäftsordnung;
- ii) für die Erteilung allgemeiner Richtlinien und Weisungen an das Sekretariat;
- iii) für die Genehmigung des Verwaltungshaushalts des Zentrums;
- iv) für die Führung der finanziellen und sonstigen Angelegenheiten des Zentrums, einschließlich der Genehmigung von Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans des Zentrums sowie zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses;
- v) für die Festlegung allgemeiner Kriterien und Prioritäten für die Genehmigung von Projekten;
- vi) für die Genehmigung von Projekten nach Artikel VI;
- vii) für die Annahme der Satzung und anderer gegebenenfalls erforderlicher Durchführungsregelungen;
- viii) für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm durch dieses Übereinkommen übertragen werden oder die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind.

Sofern in diesem Übereinkommen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich der nach Artikel V festgelegten Bedingungen durch Konsens aller im Verwaltungsrat vertretenen Vertragsparteien gefaßt.

C. Jede der vier Unterzeichnerparteien ist im Verwaltungsrat mit einer Stimme vertreten. Jede Unterzeichnerpartei bestellt innerhalb von sieben Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens höchstens zwei Vertreter für den Verwaltungsrat.

D. Die Vertragsparteien setzen einen Beratenden Wissenschaftsausschuß aus von den Vertragsparteien zu benennenden Vertretern ein, der die Aufgabe hat, den Verwaltungsrat zu jedem Projektvorschlag binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage beim Zentrum in wissenschaftlicher und, wenn erforderlich, sonstiger fachlicher Hinsicht zu beraten sowie ihn zu den förderungswürdigen Forschungsgebieten und auf Ersuchen in anderen Fragen zu beraten.

E. Der Verwaltungsrat nimmt nach Maßgabe dieses Übereinkommens eine Satzung an. Darin wird folgendes festgelegt:

- i) der Aufbau des Sekretariats;
- ii) das Verfahren für die Auswahl, Entwicklung, Genehmigung, Finanzierung, Durchführung und Überwachung von Projekten;
- iii) Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans des Zentrums sowie zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses;
- iv) geeignete Leitlinien für die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Projekten des Zentrums ergeben, sowie für die Verbreitung der Ergebnisse der Projekte;
- v) Verfahren für die Beteiligung von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen an den Projekten des Zentrums;
- vi) die Personalpolitik;
- vii) sonstige für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderliche Regelungen.

Artikel V

Der Verwaltungsrat hat das Recht und die ausschließliche Befugnis, die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat auf Vertreter auszuweiten, die von Vertragsparteien bestellt werden, die diesem Übereinkommen beitreten, wobei er selbst die Bedingungen einer solchen Mitgliedschaft festlegt. Im Verwaltungsrat nicht vertretene Vertragsparteien sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen können eingeladen werden, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

Artikel VI

Jedem dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Projekt muß eine schriftliche Zustimmung des oder der Staaten beigefügt sein, in denen die Arbeit durchgeführt werden soll. Neben dieser vorherigen Zustimmung

dieses oder dieser Staaten ist für die Genehmigung von Projekten unter den nach Artikel V festgelegten Bedingungen der Konsens der im Verwaltungsrat vertretenen Vertragsparteien mit Ausnahme der GUS-Staaten und Georgiens erforderlich.

Artikel VII

A. Vom Verwaltungsrat genehmigte Projekte können vom Zentrum oder von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen oder nichtstaatlichen Organisationen unmittelbar oder über das Zentrum finanziert oder unterstützt werden. Die Finanzierung oder Unterstützung genehmigter Projekte erfolgt unter von den Gebern festgelegten Bedingungen, die mit diesem Übereinkommen in Einklang stehen müssen.

B. Vertreter der Vertragsparteien im Verwaltungsrat und das Personal des Sekretariats des Zentrums dürfen keine Projektzuschüsse erhalten und nicht unmittelbar von Projektzuschüssen profitieren.

Artikel VIII

A. Das Zentrum hat das Recht, innerhalb der Russischen Föderation und in anderen interessierten GUS-Staaten sowie in Georgien, soweit in dem betreffenden Staat die Arbeiten durchgeführt werden sollen,

- i) Tätigkeiten, Material, Lieferungen und die Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit Projekten des Zentrums sowie projektbezogene Dienstleistungen und Mittelverwendungen nach Notifikation oder zusätzlich, soweit dies in einem Projektabkommen bestimmt ist, an Ort und Stelle zu prüfen;
- ii) auf Antrag alle Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, die sich auf die Tätigkeiten und die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den Projekten des Zentrums beziehen, ohne Rücksicht darauf, wo sich solche Aufzeichnungen oder Unterlagen befinden, und zwar während der Dauer der Finanzierung durch das Zentrum sowie während eines anschließenden Zeitraums, soweit dies in einem Projektabkommen festgelegt ist.

Die nach Artikel VI erforderliche schriftliche Zustimmung muß das Einverständnis sowohl der GUS-Staaten oder Georgiens, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen, als auch der Empfängerinstitution umfassen, dem Zentrum den nötigen Zugang zu gewähren, damit es die Prüfung und Überwachung des Projekts entsprechend diesem Abschnitt vornehmen kann.

B. Jede im Verwaltungsrat vertretene Vertragspartei hat in bezug auf Projekte, die sie ganz oder teilweise entweder unmittelbar oder über das Zentrum finanziert, ebenfalls die in Abschnitt A beschriebenen Rechte, wobei die Koordinierung durch das Zentrum erfolgt.

C. Wird festgestellt, daß die Bedingungen eines Projekts nicht eingehalten wurden, so kann das Zentrum

oder die finanzierende Regierung oder Organisation nach vorheriger Unterrichtung des Verwaltungsrats über die Beweggründe das Projekt einstellen und nach Maßgabe des Projektabkommens geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel IX

A. Der Sitz des Zentrums befindet sich in der Russischen Föderation.

B. Die Regierung der Russischen Föderation stellt dem Zentrum als Sachleistung auf eigene Kosten eine geeignete Anlage zur Verfügung und gewährleistet die Instandhaltung, Versorgung und Sicherheit dieser Anlage.

C. In der Russischen Föderation besitzt das Zentrum Rechtspersönlichkeit und kann aufgrund dessen Verträge schließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht auftreten.

Artikel X

In der Russischen Föderation gilt folgendes:

- i) a) Bei der Bestimmung der steuerpflichtigen Gewinne des Zentrums sind die Mittel, die das Zentrum von seinen Gründern und Förderern — Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen — erhält, sowie die Zinserträge aus der Anlage dieser Mittel in Banken der Russischen Föderation nicht anrechenbar.
- b) Das Vermögen des Zentrums und etwaiger Zweigstellen des Zentrums unterliegt keiner nach den Steuergesetzen der Russischen Föderation zu erhebenden Vermögensteuer.
- c) Gebrauchsgüter, Versorgungsgüter und andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit dem Zentrum sowie seinen Projekten und Tätigkeiten bereitgestellt oder verwendet werden, sind bei der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Verwendung in der Russischen Föderation von allen Gebühren, Zöllen, Einfuhrabgaben und sonstigen ähnlichen Steuern oder Abgaben befreit, die von der Russischen Föderation erhoben werden.
- d) Bedienstete des Zentrums, die nicht russische Staatsangehörige sind, sind von der Zahlung der Einkommensteuer für natürliche Personen in der Russischen Föderation befreit.
- e) Mittel, die juristische Personen, einschließlich russischer wissenschaftlicher Organisationen, im Zusammenhang mit den Projekten und Tätigkeiten des Zentrums erhalten, dürfen bei der Bestimmung der steuerpflichtigen Gewinne dieser Organisationen nicht berücksichtigt werden.

- f) Mittel, die Personen, insbesondere Wissenschaftler und Fachleute, im Zusammenhang mit den Projekten und Tätigkeiten des Zentrums erhalten, fallen nicht unter das versteuerbare Einkommen dieser Personen.
- ii) a) Das Zentrum, Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen sind berechtigt, für das Zentrum sowie seine Projekte oder Tätigkeiten bestimmte Gelder in anderer als russischer Währung unbeschränkt in die Russische Föderation und aus der Russischen Föderation zu verbringen. Jede der genannten Stellen ist nur berechtigt, Beträge zu verbringen, die den Gesamtbetrag der von ihr in die Russische Föderation verbrachten Gelder nicht übersteigen.
- b) Zur Finanzierung des Zentrums sowie seiner Projekte und Tätigkeiten ist das Zentrum berechtigt, für sich und die unter Ziffer ii) Buchstabe a) genannten Stellen auf dem inländischen Währungsmarkt der Russischen Föderation Devisen zu verkaufen.
- iii) An Projekten oder Tätigkeiten des Zentrums beteiligte Bedienstete nichtrussischer Organisationen, die nicht russische Staatsangehörige sind, sind von der Zahlung von Zöllen und Abgaben auf die persönliche Habe und Haushaltsgegenstände befreit, die zum persönlichen Gebrauch dieser Bediensteten oder ihrer Familienangehörigen in die Russische Föderation eingeführt, von dort ausgeführt oder dort verwendet werden.

Artikel XI

A. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Gerichtsverfahren und die Regelung von Ansprüchen nach diesem Artikel zu erleichtern.

B. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen wird die Regierung der Russischen Föderation im Fall von durch russische Staatsangehörige oder Organisationen angestregten Gerichtsverfahren oder geltend gemachten Ansprüchen — mit Ausnahme von Ansprüchen aus einem Vertrag —, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Zentrums oder seiner Bediensteten in Ausübung der Tätigkeiten des Zentrums zurückgehen,

- i) kein Gerichtsverfahren gegen das Zentrum und seine Bediensteten anstrengen;
- ii) die Verantwortung für die Abwicklung von durch die eingangs genannten Personen oder Organisationen angestregten Gerichtsverfahren und geltend gemachten Ansprüchen gegen das Zentrum und seine Bediensteten übernehmen;
- iii) das Zentrum und seine Bediensteten im Fall der unter Ziffer ii) genannten Gerichtsverfahren und Ansprüche schadlos halten.

C. Dieser Artikel steht dem Ausgleich oder der Entschädigung aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechts nicht entgegen.

D. Abschnitt B ist nicht so auszulegen, als stünde er Gerichtsverfahren oder Ansprüchen gegen russische Staatsangehörige oder Personen mit ständigem Aufenthalt in der Russischen Föderation entgegen.

Artikel XII

A. Den Bediensteten der Regierungen von Staaten oder der Europäischen Gemeinschaften, die Vertragsparteien sind, wird, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Zentrum oder seinen Projekten und Tätigkeiten in der Russischen Föderation aufhalten, von der Regierung der Russischen Föderation ein Status gewährt, der demjenigen des Verwaltungs- und technischen Personals nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen entspricht.

B. Den Bediensteten des Zentrums werden von der Regierung der Russischen Föderation die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die den Beamten internationaler Organisationen üblicherweise gewährt werden, insbesondere

- i) Immunität von Festnahme, Haft und Gerichtsbarkeit, einschließlich Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Zusammenhang mit den in Ausübung ihres Amtes gemachten mündlichen und schriftlichen Äußerungen und vorgenommenen Handlungen;
- ii) Befreiung von allen Einkommensteuern und Sozialabgaben sowie anderen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben, außer denjenigen, die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
- iii) Befreiung von den Bestimmungen über die soziale Sicherheit;
- iv) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Meldepflicht für Ausländer;
- v) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönliche Habe bei Antritt ihres Dienstes frei von allen russischen Gebühren, Zöllen, Einfuhrabgaben und sonstigen ähnlichen Steuern oder Abgaben einzuführen.

C. Eine Vertragspartei kann dem Exekutivdirektor Personen ankündigen, die nicht zu den in den Abschnitten A und D genannten Personengruppen gehören und sich in Verbindung mit den Projekten und Tätigkeiten des Zentrums in der Russischen Föderation aufhalten werden. Eine Vertragspartei, die eine solche Mitteilung macht, muß diese Personen über ihre Pflicht zur Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Russischen Föderation unterrichten. Der Exekutivdirektor unterrichtet die Regierung der Russischen Föderation, die diesen Personen die Vergünstigungen nach Abschnitt B Ziffern ii) bis v) und einen für die Durchführung des Projekts oder der Tätigkeit angemessenen Status gewährt.

D. Den Vertretern der Vertragsparteien im Verwaltungsrat, dem Exekutivdirektor und den Stellvertretenden Exekutivdirektoren werden von der Regierung der Russischen Föderation zusätzlich zu den in den Abschnitten A und B genannten Vorrechten und Immunitäten die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die den Vertretern von Mitgliedern und den leitenden Bediensteten internationaler Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht allgemein gewährt werden.

E. Dieser Artikel verpflichtet die Regierung der Russischen Föderation nicht, die in den Abschnitten A, B und D genannten Vorrechte und Immunitäten ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in der Russischen Föderation zu gewähren.

F. Unbeschadet der vorstehend genannten Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Vergünstigungen haben alle Personen, die Vorrechte, Immunitäten oder sonstige Vergünstigungen aufgrund dieses Artikels genießen, die Pflicht, die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Russischen Föderation zu beachten.

G. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es Vorrechte, Immunitäten und sonstige Vergünstigungen, die den in den Abschnitten A bis D beschriebenen Bediensteten aufgrund anderer Übereinkünfte gewährt werden.

Artikel XIII

Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden wünscht, notifiziert dies dem Verwaltungsrat über den Exekutivdirektor. Der Verwaltungsrat übermittelt diesem Staat über den Exekutivdirektor beglaubigte Abschriften des Übereinkommens. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird dem Staat gestattet, dem Übereinkommen beizutreten. Das Übereinkommen tritt für diesen Staat am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem seine Beitrittsurkunde hinterlegt wurde. Treten ein oder mehrere GUS-Staaten oder Georgien dem Übereinkommen bei, so müssen sie die von der Regierung der Russischen Föderation nach Artikel VIII, Artikel IX Abschnitt C und den Artikeln X bis XII übernommenen Verpflichtungen übernehmen.

Artikel XIV

Wenngleich dieses Übereinkommen die Rechte der Vertragsparteien, Projekte ohne Einschaltung des Zentrums

durchzuführen, nicht beschränkt, werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, das Zentrum in Anspruch zu nehmen, wenn sie Projekte durchführen wollen, die sich nach Art und Zielsetzung für das Zentrum eignen.

Artikel XV

A. Dieses Übereinkommen wird von den Vertragsparteien zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft. Bei dieser Überprüfung wird den finanziellen Verpflichtungen und den Zahlungen der Vertragsparteien Rechnung getragen.

B. Dieses Übereinkommen kann durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragsparteien geändert werden.

C. Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie dies den anderen Vertragsparteien sechs Monate im voraus schriftlich notifiziert.

Artikel XVI

Alle Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens sind Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel XVII

Im Hinblick auf die möglichst baldige Finanzierung von Projekten legen die vier Unterzeichner die notwendigen einstweiligen Verfahren fest, bis der Verwaltungsrat die Satzung angenommen hat. Hierzu gehören insbesondere die Ernennung eines Exekutivdirektors und die Einstellung des erforderlichen Personals sowie die Festlegung der Verfahren für die Unterbreitung, Überprüfung und Genehmigung von Projekten.

Artikel XVIII

A. Dieses Übereinkommen liegt für die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Russische Föderation und die als eine Vertragspartei auftretende Europäische Atomgemeinschaft und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

B. Jeder Unterzeichner notifiziert den anderen Unterzeichnern auf diplomatischem Weg den Abschluß aller innerstaatlichen Verfahren, die erforderlich sind, um durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.

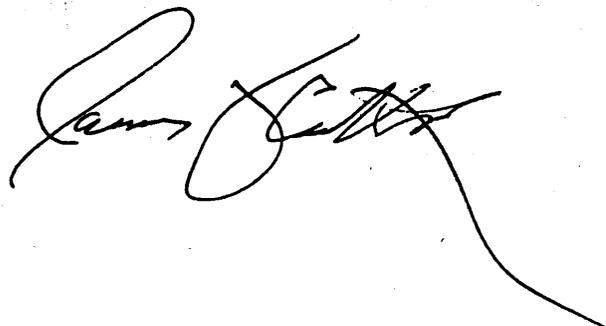
C. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation gemäß Abschnitt B erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Moskau am 27. November 1992 in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, japanischer, niederländischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR

Die Vereinigten Staaten von Amerika



Japan

枝村 紘郎

Die Russische Föderation



*Die Europäische
Atomgemeinschaft*



*Die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft*



Erklärung der Vertreter der Gemeinschaften anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums

„Die Gemeinschaft erklärt, daß das Zentrum Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzt, die juristische Personen nach in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht stehen.“

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 3956/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über den Abschluß des Abkommens zur Gründung eines Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, durch die Europäische Atomgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über die Gründung eines Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, ist am 27. November 1992 unterzeichnet worden. Mit Beschluß vom 14. Dezember 1992 hat der Rat das genannte Abkommen im Hinblick auf seinen Abschluß durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Das Abkommen ist im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über die Gründung eines Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und der Russischen Föderation sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, sowie die

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

beigefügte Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel I werden im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und der Erklärung liegt dieser Verordnung bei ⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft die Notifizierung gemäß Artikel XVIII des Abkommens vor.

Artikel 3

Der Rat und die Kommission bestellen gemäß Artikel IV Absatz C des Abkommens je einen Vertreter der Gemeinschaft für den Verwaltungsrat.

Artikel 4

Das Internationale Zentrum für Wissenschaft und Technik besitzt Rechtspersönlichkeit und genießt die umfassendste Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem in der Gemeinschaft geltenden Recht zuerkannt wird, insbesondere das Recht, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht aufzutreten.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Jacques DELORS

Präsident

⁽¹⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/112/EWG DES RATES

vom 15. Dezember 1992

über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 89/428/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie ⁽⁴⁾ wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1991 ⁽⁵⁾ wegen unangemessener Rechtsgrundlage für nichtig erklärt.

Der durch die Nichtigerklärung der Richtlinie entstandene rechtsfreie Raum kann negative Auswirkungen auf die Umweltsituation und auf die Wettbewerbsbedingungen im Sektor der Titandioxid-Produktion mit sich bringen. Daher ist die durch die genannte Richtlinie geschaffene materielle Situation wiederherzustellen.

Haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um der genannten Richtlinie nachzukommen, so brauchen sie in bezug auf die vorliegende Richtlinie keine neuen Maßnahmen zu treffen, sofern diese mit der vorliegenden Richtlinie in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 7. 12. 1991, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 158, und ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 56.

⁽⁵⁾ Urteil vom 11. Juni 1991, Rechtssache C 300/89, Kommission gegen Rat (noch nicht veröffentlicht).

Durch die vorliegende Richtlinie sollen die einzelstaatlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den Produktionsbedingungen für Titandioxid angeglichen werden, um die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Herstellern auf diesem Sektor zu beseitigen und ein hohes Umweltniveau zu gewährleisten.

Für die am 20. Februar 1978 bestehenden Industrieanlagen stellen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/29/EWG ⁽⁷⁾, insbesondere gemäß Artikel 9, Programme zur schrittweisen Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch die Abfälle aus diesen Anlagen auf.

In diesen Programmen sind die bis spätestens 1. Juli 1987 zu erreichenden allgemeinen Ziele der Verringerung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfälle festzulegen. Diese Programme sind der Kommission vorzulegen, damit diese dem Rat geeignete Vorschläge für die Vereinheitlichung dieser Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung und zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie vorlegen kann.

Zum Schutz der Gewässer sollte die Einbringung von Abfällen und die Einleitung bestimmter Abfälle, insbesondere der festen und stark sauren Abfälle, verboten werden und die Einleitung von anderen Abfällen, insbesondere von schwach sauren und neutralisierten Abfällen, schrittweise verringert werden.

Die bestehenden Industrieanlagen müssen geeignete Anlagen zur Abfallbeseitigung verwenden, damit die festgesetzten Ziele innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht werden.

Im Zusammenhang mit schwach sauren und neutralisierten Abfällen aus bestimmten Industrieanlagen kann die

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 28.

Installation derartiger Anlagen technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich ziehen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Möglichkeit haben, die Anwendung der Bestimmungen aufzuschieben, sofern sie ein Programm zur wirksamen Verringerung der Verschmutzung aufstellen und der Kommission unterbreiten. Wenn ein Mitgliedstaat besondere Probleme hat, muß die Kommission eine Fristverlängerung gewähren können.

In bezug auf die Einleitung bestimmter Abfälle sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Qualitätsziele vorzusehen, die so anzuwenden sind, daß sie in jeder Hinsicht gleichwertige Auswirkungen wie die Grenzwerte haben. Der Nachweis dieser Gleichwertigkeit muß in einem Programm für die Kommission erbracht werden.

Unbeschadet der Verpflichtungen, welche den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁽¹⁾ und der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen⁽²⁾ obliegen, ist es zum Schutz der Luftqualität angebracht, geeignete Emissionsnormen für gasförmige Ableitungen aus der Titandioxid-Produktion festzulegen.

Zur Kontrolle der wirksamen Anwendung der Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten für eine entsprechende Überwachung sorgen, die die tatsächliche Produktion jedes Unternehmens berücksichtigt.

Alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion müssen vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist; die Wiederverwendung oder Beseitigung dieser Abfälle muß ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen das Recht der Mitgliedstaaten, in dem von dieser Richtlinie geregelten Bereich strengere Umweltschutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt entsprechend Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 78/176/EWG die Modalitäten für die Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen; sie bezweckt die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-Industrie.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG (AbI. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 53).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

a) bei Anwendung des Sulfatverfahrens:

— „feste Abfälle“:

- unlösliche Erzurückstände, die bei dem Herstellungsverfahren von der Schwefelsäure nicht aufgeschlossen werden;
- Grünsalz (Copperas), d. h. kristallines Eisensulfat ($\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$);

— „stark saure Abfälle“:

- Mutterlaugen, die in der Filtrationsphase nach Hydrolyse der Titansulfatlösung anfallen. Werden diese Mutterlaugen mit schwach sauren Abfällen, die insgesamt mehr als 0,5 % (L) freie Schwefelsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten, vermischt^(*), so gilt diese Mischung als stark saurer Abfall;

— „behandelte Abfälle“:

- Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor jeglicher Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;

— „schwach saure Abfälle“:

- Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5 % oder weniger freie Salzsäure enthalten;

— „neutralisierte Abfälle“:

- jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;

— „Staub“:

- alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz- und Pigmentstaub;

^(*) Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5 % oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

— „SO_x“:

- gasförmiges Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid aus den verschiedenen Stufen des Herstellungs- bzw. internen Abfallbehandlungsverfahrens, einschließlich Säuretröpfchen;

b) bei Anwendung des Chloridverfahrens:

— „feste Abfälle“:

- unlösliche Erzurückstände, die bei dem Herstellungsverfahren vom Chlor nicht aufgeschlossen werden;
- Metallchloride und Metallhydroxide (Filtrationsrückstände), die in fester Form bei der Herstellung von Titantrichlorid anfallen;
- Koksrückstände, die bei der Herstellung von Titantrichlorid anfallen;

— „stark saure Abfälle“:

- Abfälle, die mehr als 0,5 % freie Salzsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten (1);

— „behandelte Abfälle“:

- Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;

— „schwach saure Abfälle“:

- Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5 % oder weniger freie Salzsäure enthalten;

— „neutralisierte Abfälle“:

- jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;

— „Staub“:

- alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz-, Pigment- und Koksstaub;

— „Chlor“:

- gasförmiges Chlor aus den verschiedenen Stufen des Herstellungsverfahrens;

c) beim Sulfat- oder Chloridverfahren:

— „Einbringung“:

- jeder Vorgang, bei dem Stoffe und Material durch Wasser- oder Luftfahrzeuge (2) bzw. von diesen aus absichtlich in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer oder die hohe See eingeleitet werden.

(2) Die in der Richtlinie 78/176/EWG definierten Ausdrücke haben in der vorliegenden Richtlinie dieselbe Bedeutung.

Artikel 3

Die Einbringung aller festen, stark sauren, behandelten, schwach sauren und neutralisierten Abfälle im Sinne des Artikels 2 wird mit Wirkung vom 15. Juni 1993 untersagt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer und die hohe See untersagt wird:

- für feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:
 - ab 15. Juni 1993 in alle obengenannten Gewässer;
- für feste und stark saure Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
 - ab 15. Juni 1993 in alle obengenannten Gewässer.

Artikel 5

Im Fall von Mitgliedstaaten, die in bezug auf den in Artikel 4 genannten Anwendungsbeginn ernste technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, kann die Kommission einen Aufschub gewähren, sofern ihr bis zum 15. Juni 1993 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird. Dieses Programm muß bis zum 30. Juni 1993 zur endgültigen Unterbindung dieser Einleitungen führen.

(1) Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5 % oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

(2) Unter „Wasser- oder Luftfahrzeuge“ sind alle Arten von Schiffen bzw. von Flugzeugen zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen Luftkissenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb sowie feste oder schwimmende Plattformen.

Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt wird:

a) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:

— Die Einleitung schwach saurer Abfälle und neutralisierter Abfälle in alle Gewässer wird ab 31. Dezember 1993 für die gesamten Sulfate (d. h. alle SO_4 -Ionen in der freien Schwefelsäure und den Metallsulfaten) auf einen Höchstwert von 800 kg pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt;

b) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:

— Die Einleitung schwach saurer Abfälle, behandelter Abfälle und neutralisierter Abfälle in alle Gewässer wird ab 15. Juni 1993 für die gesamten Chloride (d. h. alle Cl-Ionen in der freien Salzsäure und den Metallchloriden) auf die folgenden Höchstwerte pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt:

— 130 kg bei Verwendung von natürlichem Rutil,

— 228 kg bei Verwendung von synthetischem Rutil,

— 450 kg bei Verwendung von Schlacke („slag“).

Wenn eine Anlage mehr als eine Art Erz verwendet, gelten die Werte proportional zu der Menge dieser verwendeten Erze.

Artikel 7

Außer im Fall von oberirdischen Binnengewässern können die Mitgliedstaaten den in Artikel 6 Buchstabe a) vorgesehenen Anwendungsbeginn bis zum 31. Dezember 1994 als spätesten Zeitpunkt verschieben, sofern größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen und der Kommission bis zum 15. Juni 1993 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird. Aufgrund dieses Programmes soll bis zum angegebenen Termin folgender Grenzwert pro Tonne erzeugtes Titandioxid erreicht werden:

— schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 1 200 kg bis zum 15. Juni 1993;

— schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 800 kg bis zum 31. Dezember 1994.

Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 8

(1) Bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel 6 können die Mitgliedstaaten die Einführung von Qualitätszielen mit angemessenen Grenzwerten vorsehen, die so anzuwenden sind, daß sie in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte.

(2) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung von Qualitätszielen, so legt er der Kommission ein Programm vor⁽¹⁾, aus dem hervorgeht, daß die Maßnahmen in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die Grenzwerte, und zwar zu den Terminen, zu denen diese Grenzwerte gemäß Artikel 6 angewendet werden.

Dieses Programm ist der Kommission mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu unterbreiten, zu dem der Mitgliedstaat die Anwendung der Qualitätsziele vorschlägt.

Die Kommission bewertet dieses Programm nach den Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 78/176/EWG.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen in die Atmosphäre nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt werden:

a) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:

i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ (*) aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ (*) aus anderen Quellen (**) begrenzt.

ii) Die Emission von SO_x , das in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid anfällt, wird ab 1. Januar 1995 auf einen Höchstwert von 10 kg SO_2 -Äquivalent pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt.

(*) Diese Unterrichtung erfolgt im Rahmen des Artikels 14 der Richtlinie 78/17/EWG oder, wenn die Umstände dies erforderlich machen, außerhalb dieses Verfahrens.

(**) Kubikmeter bei einer Temperatur von 273 K und einem Luftdruck von 101,3 kPa.

(*) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche kleineren Quellen nicht von ihren Messungen erfaßt werden.

- iii) Die Mitgliedstaaten verlangen den Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung der Emissionen von Säuretröpfchen.
- iv) Anlagen für die Konzentration von sauren Abfällen emittieren nicht mehr als $500 \text{ mg/Nm}^3 \text{ SO}_x$, berechnet als SO_2 -Äquivalent ⁽¹⁾.
- v) Anlagen für das Rösten von durch die Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen werden mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x -Emissionen zu verringern;
- b) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
- i) Die Emission von Staub wird ab 15. Juni 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm^3 ⁽²⁾ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm^3 ⁽²⁾ aus anderen Quellen ⁽²⁾ begrenzt.
- ii) Die Emission von Chlor wird ab 15. Juni 1993 auf eine Tagesdurchschnittskonzentration von höchstens 5 mg/Nm^3 ⁽⁴⁾ begrenzt und darf 40 mg/Nm^3 zu keiner Zeit übersteigen.

(2) Durch diese Richtlinie werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/779/EWG nicht berührt.

(3) Das Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der SO_x -Emissionen in die Atmosphäre ist im Anhang beschrieben.

Artikel 10

Die in den Artikeln 6, 8 und 9 genannten Werte und Verringerungen werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktion jeder Anlage überwacht.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion und im besonderen die Abfälle, deren

Einleitung oder Einbringung in Gewässer oder deren Emission in die Atmosphäre untersagt wird,

- vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist;
- wiederverwendet oder beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen.

Entsprechendes gilt für Abfälle, die bei der Wiederverwendung oder Behandlung dieser Abfälle entstehen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, sorgen dafür, daß diese Maßnahmen spätestens zum 15. Juni 1993 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den innerstaatlichen Vorschriften in Kenntnis, die sie erlassen haben, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HOWARD

⁽¹⁾ Bei neuen Konzentrationsprozessen kann die Kommission sich mit einem anderen Wert einverstanden erklären, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß Techniken, mit denen diese Norm erfüllt werden kann, nicht zur Verfügung stehen.

⁽²⁾ Kubikmeter bei einer Temperatur von 273 K und einem Luftdruck von 101,3 kPa.

⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche kleineren Quellen nicht von ihren Messungen erfaßt werden.

⁽⁴⁾ Es wird davon ausgegangen, daß diese Werte einer Höchstmenge von 6 g pro Tonne hergestellten Titandioxids entsprechen.

*ANHANG***Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der gasförmigen SO_x-Emissionen**

Die als SO₂-Äquivalente angegebenen Mengen an SO₂, SO₃ und Säuretröpfchen, die von den einzelnen Anlagen emittiert werden, werden unter Berücksichtigung der während der Dauer der Messung emittierten Gasmenge und des während der gleichen Dauer ermittelten durchschnittlichen SO₂/SO₃-Gehalts ermittelt. Der SO₂/SO₃-Durchfluß und der SO₂/SO₃-Gehalt müssen, auf gleiche Temperatur und Feuchtigkeitsbedingungen bezogen, ermittelt werden.

RICHTLINIE 92/114/EWG DES RATES

vom 17. Dezember 1992

über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Die technischen Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die vorstehenden Außenkanten am Führerhaus von Nutzfahrzeugen.

Diese Anforderungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Es ist daher erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten dieselben Anforderungen entweder zusätzlich zu den oder anstelle der bestehenden Vorschriften einführen, damit insbesondere das EWG-Betriebserlaubnisverfahren nach der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁴⁾ auf alle Fahrzeugtypen angewendet werden kann.

Im Hinblick auf eine erhöhte Straßenverkehrssicherheit ist es unerlässlich und dringend geboten, daß die Führerhäuser von Kraftfahrzeugen der Klasse N keine scharfen vorstehenden Außenkanten aufweisen, damit das Verletzungsrisiko bzw. die Schwere der Verletzungen von Personen verringert wird, die bei einem Unfall mit der Außenfläche eines solchen Fahrzeugs in Berührung kommen.

Es wird empfohlen, den technischen Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 61 (der UN-Wirtschaftskommission für Europa) über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten am Führerhaus zu folgen. Diese ECE-Regelung ist der Vereinbarung vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Zulassung und gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Ausrüstungsstellen und Bauteilen für Kraftfahrzeuge beigefügt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist ein „Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug der Klasse N, das gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG zur Teilnahme am Straßenverkehr mit oder ohne Aufbau ausgelegt und gebaut ist, mindestens vier Räder und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h hat.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp, den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder Benutzung von Fahrzeugen dieses Typs nicht aus Gründen verweigern, die mit den vorstehenden Außenkanten vor der Rückwand des Führerhauses zusammenhängen, wenn diese Fahrzeuge den Vorschriften des Anhangs I entsprechen.

Artikel 3

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab 1. Juni 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 1993 an.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1991, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992, S. 77, und ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 49 vom 24. 2. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG (AbI. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 44).

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1992.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. NEEDHAM

ANHANG I

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N; sie ist beschränkt auf die Außenfläche im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung und gilt weder für Außenrückspiegel einschließlich ihrer Halterung noch für Zubehörteile wie Antennen und Gepäckträger.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Regelung sind:

- 2.1. „*Außenfläche*“ der Teil des Fahrzeugs, der sich vor der Führerhausrückwand, wie in 2.5 beschrieben, befindet und — mit Ausnahme der Rückwand selbst — u. a. die vorderen Kotflügel, die vorderen Stoßstangen und die Vorderräder umfaßt;
- 2.2. „*Betriebserlaubnis des Fahrzeugs*“ die Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp mit Bezug auf seine vorstehenden Außenkanten;
- 2.3. „*Fahrzeugtyp*“ Kraftfahrzeuge, die hinsichtlich der „*Außenfläche*“ untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen;
- 2.4. „*Führerhaus*“ der Teil des Aufbaus, einschließlich der Türen, der den Raum für Fahrzeugführer und Beifahrer bildet;
- 2.5. „*Führerhausrückwand*“ der rückwärtige Teil der Außenfläche des Raumes für Fahrzeugführer und Beifahrer. Kann die Lage der Führerhausrückwand nicht bestimmt werden, so wird im Sinne dieser Richtlinie angenommen, daß sie der vertikalen Querebene 50 cm hinter dem R-Punkt des Fahrersitzes entspricht, der sich, falls er verstellbar ist, in der hintersten Fahrposition befindet (siehe Anhang III der Richtlinie 77/649/EWG (*)). Ist das Führerhaus mit mehreren Sitzreihen ausgestattet, so ist bei der Bestimmung der Führerhausrückwand der hinterste Sitz in größtmöglicher Rückstellungsposition maßgebend. Der Hersteller kann jedoch mit Zustimmung der Technischen Dienste beantragen, daß ein anderer Abstand berücksichtigt wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß ein Abstand von 50 cm bei einem bestimmten Fahrzeug nicht zweckmäßig ist;
- 2.6. „*Bezugsebene*“ eine waagerechte Ebene durch den Mittelpunkt der Vorderräder oder eine waagerechte Ebene 50 cm über dem Boden; von diesen beiden Ebenen ist diejenige mit dem geringsten Abstand zum Boden zu berücksichtigen; diese Ebene ist für das beladene Fahrzeug festzulegen;
- 2.7. „*Bodenlinie*“ eine Linie, die wie folgt bestimmt wird:
Umgibt man die Außenfläche des beladenen Fahrzeugs mit einem Kegel von unbestimmter Höhe mit senkrechter Achse und mit einem halben Öffnungswinkel von 15° in der Weise, daß er die Außenflächen des Aufbaus an ihrer niedrigsten Stelle berührt, so ist die Bodenlinie die Verbindungslinie der Berührungspunkte. Bei der Bestimmung der Bodenlinie sind die Auspuffrohre, die Räder oder funktionswichtige mechanische Teile am Unterbau, wie Wagenheberansatzpunkte, Befestigungsteile der Aufhängung oder Zubehörteile, die zum Abschleppen oder bei einer Panne gebraucht werden, nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausnahmen an der Außenseite der Radkästen wird von einer imaginären Fläche als übergangsloser Fortsetzung der angrenzenden Außenflächen ausgegangen. Die vorderen Stoßstangen sind bei der Bestimmung der Bodenlinie zu berücksichtigen. Je nach Fahrzeugtyp kann die Bodenlinie entweder am äußeren Rand des Stoßstangenprofils oder an der Aufbauverkleidung unter der Stoßstange verlaufen. Sind gleichzeitig zwei oder mehrere Berührungspunkte vorhanden, so ist der niedrigste Berührungspunkt bei der Bestimmung der Bodenlinie zu berücksichtigen;
- 2.8. „*Abrundungsradius*“ der Radius eines Kreises, dessen Bogen der abgerundeten Form des betreffenden Bauteils am ehesten entspricht;
- 2.9. „*Beladenes Fahrzeug*“ das mit seiner technisch zulässigen Höchstlast beladene Fahrzeug, wobei diese Masse nach den Angaben des Herstellers auf die Achsen verteilt sein muß.

(*) ABl. Nr. L 267 vom 19. 10. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/630/EWG (AbI. Nr. L 341 vom 6. 12. 1990, S. 20).

3. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 3.1. Diese Richtlinie gilt nicht für die Teile der „Außenfläche“ des Fahrzeugs, die bei leerem Fahrzeug, bei geschlossenen Türen, Fenstern, Klappen usw.
- 3.1.1. sich entweder außerhalb eines Bereiches befinden, der oben durch eine waagerechte Ebene 2,00 m über dem Boden und unten — je nach Wahl des Herstellers — entweder durch die Bezugsebene nach 2.6 oder durch die Bodenlinie nach 2.7 begrenzt ist, oder
- 3.1.2. innerhalb des in 3.1.1 beschriebenen Bereichs liegen, jedoch unter statischen Bedingungen von einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm nicht berührt werden können.
- 3.1.3. Wenn die Bezugsebene die untere Begrenzung des Bereiches bildet, so sind auch die Fahrzeugteile zu berücksichtigen, die sich unterhalb der Bezugsebene zwischen zwei Vertikalebene befinden, von denen die eine die Außenfläche des Fahrzeugs berührt und die andere parallel dazu verläuft, und zwar um 80 mm von dem Punkt aus, in dem die Bezugsebene den Aufbau des Fahrzeugs berührt, in Richtung auf den Fahrzeuginnenraum versetzt.
- 3.2. Die „Außenfläche“ des Fahrzeugs darf keine nach außen gerichteten Teile aufweisen, von denen Fußgänger, Radfahrer oder Motorradfahrer erfaßt werden können.
- 3.3. Die Außenfläche des Fahrzeugs darf keine nach außen gerichteten spitzen oder scharfen Teile oder nach außen vorstehenden Teile aufweisen, deren Form, Abmessungen, Richtung oder Gestaltfestigkeit das Verletzungsrisiko oder die Schwere der Verletzungen von Personen vergrößern könnten, die bei diesem Zusammenstoß auf die Außenfläche aufprallen oder von dieser gestreift werden.
- 3.4. Vorstehende Teile der Außenfläche mit einer Härte von höchstens 60 Shore A dürfen einen kleineren Abrundungsradius haben als in Abschnitt 4 angegeben.

4. BESONDERE VORSCHRIFTEN

4.1. Verzierungen, Markenzeichen, Buchstaben und Zahlen von Handelsbezeichnungen

- 4.1.1. Bei Verzierungen, Markenzeichen bzw. Buchstaben und Zahlen von Handelsbezeichnungen darf der Abrundungsradius nicht kleiner als 2,5 mm sein. Diese Vorschrift gilt nicht für die Teile, die um nicht mehr als 5 mm über die sie umgebende Fläche hervorstehen; in diesem Fall müssen die nach außen gerichteten Kanten jedoch gebrochen sein.
- 4.1.2. Verzierungen, Markenzeichen, Buchstaben und Zahlen von Handelsbezeichnungen, die um mehr als 10 mm über die sie umgebende Fläche hervorstehen, müssen bei einer Kraft von 10 daN, die auf ihren am weitesten vorstehenden Punkt in beliebiger Richtung in einer Ebene angebracht wird, die ungefähr parallel zu der Oberfläche verläuft, auf der sie angebracht sind, entweder nachgeben, sich ablösen oder sich verbiegen. Zum Aufbringen der Kraft von 10 daN ist ein Stößel mit abgeflachtem Ende und einem Durchmesser von höchstens 50 mm zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so ist ein gleichwertiges Verfahren anzuwenden. Sind die Verzierungen zurückgeschoben, abgelöst oder umgebogen, so darf der verbleibende Teil nicht um mehr als 10 mm hervorstehen und keine spitzen oder scharfen Kanten haben.

4.2. Scheinwerferblenden und -umrandungen

- 4.2.1. Vorstehende Blenden und Umrandungen an Scheinwerfern sind zulässig, sofern ihr Vorsprung, gemessen im Verhältnis zur äußeren durchsichtigen Fläche des Scheinwerfers, nicht mehr als 30 mm und ihr Abrundungsradius mindestens 2,5 mm beträgt.
- 4.2.2. Versenkbare Scheinwerfer müssen sowohl in Betriebsstellung als auch in verdecktem Zustand den Vorschriften in 4.2.1 entsprechen.
- 4.2.3. Die Bestimmungen in 4.2.1 gelten nicht für Einbauscheinwerfer oder Scheinwerfer, über die die umgebenden Teile des Aufbaus hinausragen, sofern der Aufbau den Vorschriften in 3.2 entspricht.

4.3. Gitter

Die Teile der Gitter müssen jeweils folgenden Abrundungsradius haben:

- mindestens 2,5 mm, wenn der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Teilen größer als 40 mm ist;
- mindestens 1 mm, wenn der Abstand 25 mm bis 40 mm beträgt;
- mindestens 0,5 mm, wenn der Abstand kleiner als 25 mm ist.

- 4.4. Windschutzscheiben- und Scheinwerfer-Reinigungsanlagen**
- 4.4.1. Diese Anlagen müssen so angebracht sein, daß die Wischerwelle eine Schutzabdeckung mit einem Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm und eine Oberfläche von mindestens 150 mm² hat, die durch die Projektion eines Schnittes auf eine Ebene ermittelt wird, deren Abstand von der am weitesten vorstehenden Stelle höchstens 6,5 mm beträgt.
- 4.4.2. Die Düsen der Windschutzscheiben- und Scheinwerfer-Waschanlagen müssen einen Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm haben. Bei Düsen, die weniger als 5 mm hervorstehten, müssen die nach außen gerichteten Kanten gebrochen sein.
- 4.5. Schutzeinrichtungen (Stoßstangen)**
- 4.5.1. Die Enden der vorderen Schutzeinrichtungen müssen nach innen auf die Außenfläche des Aufbaus zu gebogen sein.
- 4.5.2. Die Bestandteile der vorderen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß alle nach außen gerichteten harten Oberflächen einen Abrundungsradius von mindestens 5 mm haben.
- 4.5.3. Ausrüstungsgegenstände wie Abschlepphaken und Winden dürfen nicht über die vorderste Fläche der Stoßstange hinausragen. Winden dürfen jedoch über die vorderste Fläche der Stoßstange hinausragen, sofern sie, wenn sie nicht benutzt werden, mit einer geeigneten Schutzabdeckung versehen sind, die einen Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm hat.
- 4.5.4. Die Vorschriften von 4.5.2 gelten nicht für Teile der Stoßstange oder an der Stoßstange befestigte oder in sie eingesetzte Teile, die weniger als 5 mm hervorstehten. Die Kanten von Einrichtungen, die weniger als 5 mm hervorstehten, müssen gebrochen sein. Für die an den Stoßstangen befestigten Einrichtungen, die in anderen Abschnitten dieser Richtlinie genannt sind, gelten weiterhin die in dieser Richtlinie enthaltenen besonderen Vorschriften.
- 4.6. Griffe, Scharniere und Druckknöpfe an Türen, Kofferräumen, Motorhauben, Ausstellfenstern und Klappen sowie Haltegriffe**
- 4.6.1. Diese Teile dürfen bei Druckknöpfen um nicht mehr als 30 mm, bei Haltegriffen und Motorhaubenverschlüssen um nicht mehr als 70 mm und in allen anderen Fällen um nicht mehr als 50 mm hervorstehten. Ihr Abrundungsradius muß mindestens 2,5 mm betragen.
- 4.6.2. Drehgriffe in Seitentüren müssen einer der nachstehenden Vorschriften entsprechen:
- 4.6.2.1. Bei Griffen, die in einer Ebene parallel zur Oberfläche der Tür gedreht werden, muß das offene Ende nach innen gerichtet sein. Das offene Ende des Griffes muß gegen die Tür umgebogen sein und durch eine Einfassung geschützt sein oder in einer Vertiefung liegen.
- 4.6.2.2. Griffe, die sich nach außen in einer beliebigen Richtung drehen lassen, die nicht parallel zur Oberfläche der Tür verläuft, müssen in der Verriegelungsstellung durch eine Einfassung geschützt sein oder in einer Vertiefung liegen. Das offene Ende muß entweder nach hinten oder nach unten gerichtet sein.
- Griffe, die der letztgenannten Vorschrift nicht entsprechen, können jedoch zugelassen werden, wenn
- sie über einen unabhängigen Rückholmechanismus verfügen;
 - sie bei einem Versagen des Rückholmechanismus um nicht mehr als 15 mm hervorstehten;
 - sie in dieser Entriegelungsstellung einen Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm haben (Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Griff in der äußersten Entriegelungsstellung um weniger als 5 mm hervorsteht. In diesem Fall müssen die Ecken der nach außen gerichteten Teile gebrochen sein);
 - die Fläche ihres frei beweglichen Endes, die in einem Abstand von höchstens 6,5 mm von der am weitesten herausragenden Stelle zu ermitteln ist, mindestens 150 mm² groß ist.
- 4.7. Trittbretter und Stufen**
- Die Kanten von Trittbrettern und Stufen müssen abgerundet sein.
- 4.8. Seitliche Luft- und Regenleitbleche und Luftleitbleche an den Fenstern zum Schutz gegen Verschmutzungen**
- Kanten, die nach außen gerichtet werden können, müssen einen Abrundungsradius von mindestens 1 mm haben.

- 4.9. **Blechkanten**
Blechkanten sind zulässig, sofern sie so zum Aufbau hin gebördelt sind, daß sie von einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm nicht berührt werden können, oder mit einer Schutzabdeckung versehen sind, deren Abrundungsradius mindestens 2,5 mm beträgt.
- 4.10. **Radmuttern, Nabenkappen und Schutzeinrichtungen**
- 4.10.1. Radmuttern, Nabenkappen und Schutzeinrichtungen dürfen keine flügelartige nach außen vorstehenden Teile haben.
- 4.10.2. Wenn das Fahrzeug geradeaus fährt, darf außer den Reifen kein Teil der Räder, der oberhalb der durch ihre Drehachse verlaufenden waagerechten Ebene liegt, über die senkrechte Projektion der Aufbauverkleidung über dem Rad in eine waagerechte Ebene hinausragen. Wenn es jedoch durch funktionelle Erfordernisse gerechtfertigt ist, dürfen die Schutzeinrichtungen für Radmuttern und Naben über die senkrechte Projektion der Aufbauverkleidung über dem Rad hinausragen, sofern der Abrundungsradius der Oberfläche des vorstehenden Teiles mindestens 5 mm beträgt und der über die senkrechte Projektion der Aufbauverkleidung über dem Rad hinausragende Teil um höchstens 30 mm hervorsteht.
- 4.10.3. Wenn Bolzen oder Muttern über die Projektion der Außenfläche des Reifens (d. h. den Teil des Reifens, der sich über der durch die Drehachse des Rades verlaufenden waagerechten Ebene befindet) hinausragen, müssen Schutzeinrichtungen nach 4.10.2 angebracht sein.
- 4.11. **Wagenheberansatzpunkte und Auspuffrohre**
- 4.11.1. Wagenheberansatzpunkte (falls vorhanden) und Auspuffrohre dürfen um nicht mehr als 10 mm über die senkrechte Projektion der Bodenlinie oder die senkrechte Projektion der Schnittgeraden der Bezugsebene und der Außenfläche des Fahrzeugs hinausragen.
- 4.11.2. Ungeachtet der obigen Vorschrift darf ein Auspuffrohr um mehr als 10 mm hervorstehen, wenn seine Kanten am Ende so abgerundet sind, daß der Abrundungsradius mindestens 2,5 mm beträgt.
- 4.12. Die Projektionen und Abstände sind nach Anhang II zu messen.
5. **ANTRAG AUF EWG-BETRIEBSERLAUBNIS**
- 5.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp mit Bezug auf die vorstehenden Außenkanten ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
- 5.2. Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
- 5.2.1. Eine Beschreibung des Fahrzeugtyps, seiner vor der Führerhausrückwand gelegenen vorstehenden Außenkanten, einschließlich der Einzelheiten gemäß Anhang III zusammen mit den Unterlagen nach Artikel 3 der Richtlinie 70/156/EWG;
- 5.2.2. Fotografien der Vorderseite und der Seitenteile des Fahrzeugs;
- 5.2.3. maßstabgerechte Zeichnungen der Außenfläche, die die vorstehenden Außenkanten, den R-Punkt, die Bezugsebene oder Bodenlinie enthalten und die nach Ansicht des technischen Dienstes für den Nachweis der Übereinstimmung mit den Vorschriften in 3 und 4 benötigt werden.
- 5.3. Der Antragsteller stellt dem Technischen Dienst, der die Betriebserlaubnisprüfungen durchführt, folgendes zur Verfügung:
- 5.3.1. Ein Fahrzeug, das für den zu genehmigenden Typ repräsentativ ist, oder das Teil oder die Teile des Fahrzeugs, die für die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Feststellungen und Prüfungen als wesentlich angesehen werden;
- 5.3.2. Auf besondere Anforderung bestimmte Teile sowie Muster der verwendeten Werkstoffe.
6. **EWG-BETRIEBSERLAUBNIS**
Eine EWG-Betriebserlaubnis ist zu erteilen und ein dem Muster in Anhang IV entsprechender Betriebserlaubnisbogen auszustellen, wenn das vorgeführte Fahrzeug den Bestimmungen in 5 entspricht und die Anforderungen in 3 und 4 dieses Anhangs erfüllt.

Auf Antrag des Fahrzeugherstellers kann jedem Fahrzeug der Klasse N1 die Betriebserlaubnis hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand auf der Grundlage der technischen Vorschriften der Richtlinie 74/483/EWG (*) erteilt werden.

7. ERWEITERUNG DER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

- 7.1. Änderungen, die an dem Fahrzeugtyp oder seinen vor der Führerhausrückwand gelegenen vorstehenden Außenkanten vorgenommen werden, sind der Behörde mitzuteilen, die den Fahrzeugtyp genehmigt hat. Diese Behörde kann dann entweder
- 7.1.1. die Auffassung vertreten, daß die Änderungen wahrscheinlich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen haben und das Fahrzeug immer noch die Anforderungen erfüllt, oder
- 7.1.2. von dem für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Technischen Dienst einen weiteren Prüfbericht anfordern.
- 7.2. Die für die Erweiterung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde vergibt für eine Erweiterung eine laufende Nummer in dem Betriebserlaubnisbogen gemäß Anhang IV.

(*) ABl. Nr. L 266 vom 2. 10. 1974, S. 4.

ANHANG II**MESSUNG DER VORSTEHENDEN AUSSENKANTEN UND ABSTÄNDE**

1. **VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER ABMESSUNGEN DER VORSTEHENDEN AUSSENKANTEN EINES AN DER AUSSENFLÄCHE BEFESTIGTEN BAUTEILS**
 - 1.1. Die Abmessungen des vorstehenden Teils eines an einer gewölbten Verkleidung befestigten Bauteils können entweder an diesem Bauteil selbst oder anhand einer entsprechenden Schnittzeichnung des befestigten Bauteils bestimmt werden.
 - 1.2. Kann die Abmessung des vorstehenden Teiles eines an einer nichtgewölbten Verkleidung befestigten Bauteils nicht durch eine einfache Messung bestimmt werden, ist sie unter Berücksichtigung der größten Abweichung bei dem Abstand zwischen der Bezugslinie der Verkleidung und dem Mittelpunkt einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm zu bestimmen, die so bewegt wird, daß sie das Bauteil ständig berührt. Ein Beispiel für die Anwendung dieses Verfahrens ist in Abbildung 1 dargestellt.
 - 1.3. Bei Haltegriffen ist die Abmessung des vorstehenden Teiles von einer durch die Befestigungspunkte ausgehenden Ebene zu bestimmen. Ein Beispiel ist in Abbildung 2 dargestellt.
2. **VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER ABMESSUNGEN VORSTEHENDER SCHEINWERFERBLENDEN UND -UMRANDUNGEN**
 - 2.1. Die Abmessung des über die Außenfläche des Scheinwerfers hinausragenden Teiles ist, wie in Abbildung 3 dargestellt, waagrecht von dem Berührungspunkt einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm aus zu bestimmen.
3. **VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DES ABSTANDS ZWISCHEN DEN TEILEN EINES GITTERS**
 - 3.1. Als Abstand zwischen den Teilen eines Gitters gilt der Abstand zwischen zwei Ebenen, die durch die Berührungspunkte der Kugel rechtwinklig zur Verbindungslinie dieser Punkte verlaufen. Beispiele für die Anwendung dieses Verfahrens sind in den Abbildungen 4 und 5 dargestellt.

Abbildung 1

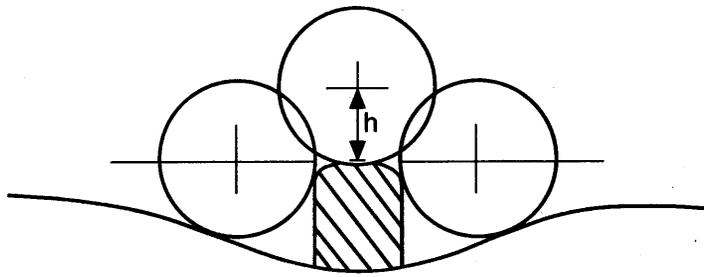


Abbildung 2

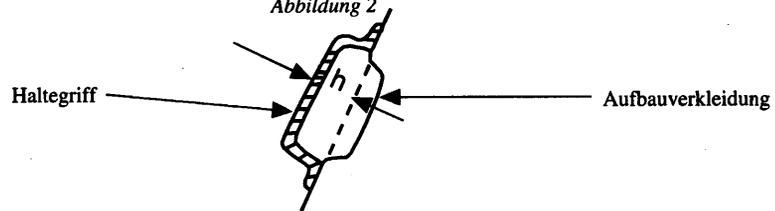


Abbildung 3

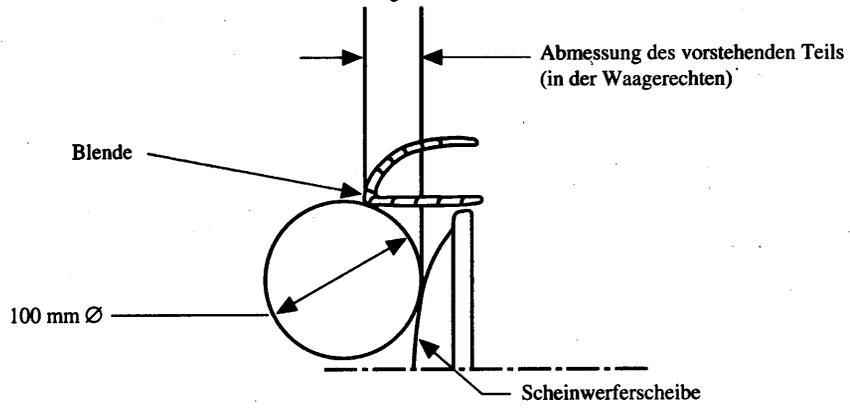


Abbildung 4

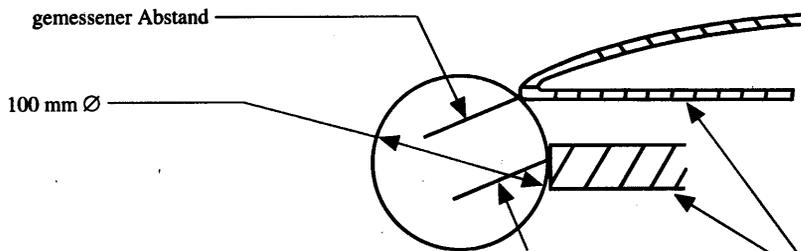
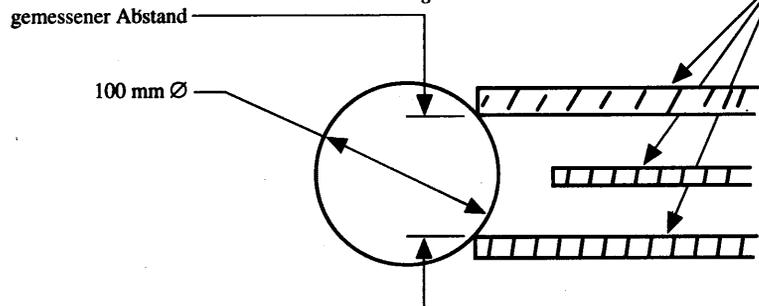


Abbildung 5



Teile eines Gitters

ANHANG III

MUSTER EINES BESCHREIBUNGSBOGENS (a)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b):
.....
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
 - 0.4. Fahrzeugklasse (c):
 - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 - 0.6. Lage und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Angaben
 - 0.6.1. am Fahrgestell:
 - 0.6.2. am Aufbau:
 - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:.....
 - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:.....
 - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Räder:
 - 1.7. Führerhaus (Frontlenker oder normales Haubenfahrzeug):.....
- 2. MASSES UND ABMESSUNGEN (e) (in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
 - 2.3. Spurweite(n) und Achsbreite(n) der Achse(n):.....
 - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse (i):
 - 2.4. Fahrzeugabmessungen (Maße über alles):
 - 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
 - 2.4.1.2. Breite (k):
 - 2.4.1.3. Höhe (bei Leergewicht) (l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
.....
 - 2.4.1.4. Überhang vorn (m):
 - 2.4.1.6. Bodenfreiheit (gemäß Anhang II A Abschnitt 4.5.4):
 - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.2. Breite (k):
 - 2.4.2.3. Höhe (bei Leergewicht) (l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
.....

Für die Fußnoten siehe Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 1).

- 2.4.2.4. Überhang vorn (m):
- 2.4.2.6. Bodenfreiheit (gemäß Anhang II A Abschnitt 4.5.4):
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller geliefert wird (mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer (o)) (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung) (y):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast je Achse sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern nach Angabe des Herstellers:
5. ACHSEN
- 5.1. Zeichnung jeder Achse mit Angabe der verwendeten Werkstoffe sowie (wahlweise) Fabrikmarke und Typ:
6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.1. Anordnungszeichnung der Radaufhängung:
- 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades:
- 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein (*)
- 6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):
- 6.6. Bereifung und Räder
- 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en)
- (Für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgenreihe(n) und Einpreßtiefe(n).)
- 6.6.1.1. Achse 1:
- 6.6.1.2. Achse 2: usw.
- 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): kPa
- 9.11. Vorstehende Außenkanten:
- 9.11.1. Allgemeine Anordnung (Zeichnung oder Fotos), mit Angabe der Lage der vorstehenden Teile:
- 9.11.2. Zeichnungen oder Fotos von z. B. — und soweit betroffen — Tür- und Fenstersäulen, Lufteintrittsgittern, Kühlergrill, Regenrinnen, Griffen, Gleitschienen, Klappen, Türscharnieren und Schließern, Haken, Ösen, Leisten, Verzierungen, Plaketten, Emblemen und Aussparungen sowie weiteren als wesentlich anzusehenden Außenkanten und Teilen der Außenfläche (z. B. Beleuchtungseinrichtungen). Sind die im vorhergehenden Satz erwähnten Teile nicht von wesentlicher Bedeutung, so dürfen zu Dokumentationszwecken ersatzweise Fotos beigefügt werden, die erforderlichenfalls durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind:
- 9.11.3. Zeichnungen der Teile der Außenfläche gemäß Anhang I Abschnitt 6.9.1 der Richtlinie 74/483/EWG:
- 9.11.4. Zeichnung der Stoßfänger:
- 9.11.5. Zeichnung der Bodenlinie:

(*) Nichtzutreffendes streichen.

- 9.16. Radabdeckungen:
- 9.16.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Radabdeckungen:
.....
- 9.16.2. Detaillierte Zeichnungen der Radabdeckungen und ihrer Anordnung am Fahrzeug, aus denen die in Abbildung 1 des Anhangs I der Richtlinie 78/549/EWG geforderten Maße unter Berücksichtigung der am weitesten nach außen ragenden Reifen/Radkombinationen ersichtlich sind:
.....
- 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder
- 9.17.1. Fotos oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Angaben sowie der Fahrgestellnummer:
- 9.17.2. Fotos oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Angaben (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.3. Fotos oder Zeichnungen der Fahrgestellnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
.....
- 9.17.4. Bestätigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen in Abschnitt 3 des Anhangs I der Richtlinie 76/114/EWG:
- 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und ggf. in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 3.1.1.2 ist zu erläutern:
.....
- 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 3.1.1.3 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
.....

—

ANHANG IV

MUSTER

(größtes Format: A4 (210 mm x 297 mm))

EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN

(Fahrzeug)

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Betriebserlaubnis (*)
- die Erweiterung der Betriebserlaubnis (*)
- die Verweigerung der Betriebserlaubnis (*)
- den Entzug der Betriebserlaubnis (*)

für einen Fahrzeugtyp gemäß der Richtlinie 92/104/EWG über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N.

Nr. der EWG-Betriebserlaubnis: Nr. der Erweiterung:

TEIL I

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (*):
.....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse (*):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:
.....
Name und Anschrift der Hersteller der letzten Baustufe des Fahrzeugs:
.....
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) des (der) Fertigungsstätte(n):
.....

(*) Nichtzutreffendes streichen.
 (*) Enthält das Kennmerkmal Schriftzeichen, die für die Beschreibung der von diesem Betriebserlaubnisbogen erfaßten Fahrzeugtypen ohne Bedeutung sind, so müssen diese Schriftzeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt werden (Beispiel: abc ??123??).
 (*) Gemäß Anmerkung b) des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG.

TEIL II

1. **Zusätzliche Angaben für ein Fahrzeugfahrgestell mit Führerhaus/vollständiges Fahrzeug mit Aufbau (*)**
- 1.1. **Bauart des Führerhauses (Frontlenker oder normales Haubenfahrzeug):**
- 1.2. **Breite des Führerhauses:** mm
- 1.3. **Höhe des Führerhauses:** mm
- 1.4. **Technisch zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs:** t
- 1.5. **Technisch zulässige Höchstmasse auf der Vorderachse (auf den Vorderachsen):**
- 1.5.1. **Erste Achse:** t
- 1.5.2. **Zweite Achse:** t
- 1.5.3. **Dritte Achse: (*)** t
- 1.6. **Reifen-/Radgrößen:**
2. **Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger Technischer Dienst:**
3. **Datum des Prüfprotokolls:**
4. **Nummer des Prüfprotokolls:**
5. **Grund (Gründe) für die Erweiterung der Betriebserlaubnis (falls zutreffend):**
6. **Bemerkungen (falls zutreffend):**
- 6.1. **Der Fahrzeugtyp einschließlich des Aufbaus entspricht den technischen Bestimmungen der Richtlinie 74/483/EWG: Ja/Nein (*)**
7. **Ort und Datum:**
9. **Unterschrift:**
10. **Eine Liste der bei der Genehmigungsbehörde, die die Betriebserlaubnis erteilt hat, hinterlegten und auf Antrag zur Verfügung gestellten Unterlagen ist beigefügt.**

(*) Nichtzutreffendes streichen.

RICHTLINIE 92/115/EWG DES RATES

vom 17. Dezember 1992

zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 88/344/EWG ⁽⁴⁾ überprüft die Kommission binnen zwei Jahren nach Erlass der Richtlinie nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die für die Lösungsmittel des Anhangs sowie für Methyl-Propan-2-ol geltenden Bestimmungen und schlägt die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor.

Im Rahmen dieser Änderungen beschließt der Rat, ob die unter Teil III des Anhangs aufgeführten Rückstände von Extraktionslösungsmitteln auf die Aromen anstatt auf die Lebensmittel bezogen werden sollen.

Die Kommission unterbreitet dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Richtlinie 88/344/EWG geeignete Vorschläge für in Artikel 2 Absatz 6 aufgeführte Lösungsmittel, die bisher der einzelstaatlichen Gesetzgebung unterlagen.

In den Jahren 1990 und 1991 bewertete der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß alle in der Richtlinie aufgeführten Extraktionslösungsmittel erneut, um die 1981 festgelegten, vorläufigen Werte für die höchstzulässige tägliche Aufnahme (ADI) durch endgültige Bewertungen zu ersetzen. Da die entsprechenden Informationen trotz Anforderung nicht eintrafen, war eine Bewertung nicht in allen Fällen möglich. Daher beschloß der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß, zu den einzelnen Stoffen in Abhängigkeit von den verfügbaren Informationen seine Zustimmung entweder zu bestätigen oder den derzeitigen Stand beizubehalten oder die vorläufige Zustimmung zurückzuziehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 88/344/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird

a) dem Absatz 1 folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Vorschriften, die im Rahmen speziellerer Gemeinschaftsregelungen gelten.“;

b) Absatz 2 gestrichen.

2. In Artikel 2 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen.

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) IN TEIL I

— wird zu Aceton folgende Fußnote hinzugefügt:

„⁽²⁾ Aceton darf nicht bei der Raffinierung von Oliventresteröl verwendet werden.“

b) IN TEIL II

— werden die Lösungsmittel Methanol und Propan-2-ol mit einem Rückstandshöchstwert von 10 mg/kg für alle Verwendungsbedingungen hinzugefügt;

— wird Fußnote 1 durch folgenden Satz ergänzt:

„Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethylketon ist untersagt.“;

— wird Fußnote 2 gestrichen. Bei Dichlormethan wird in der dritten Spalte der Rückstandshöchstwert von 10 mg/kg in geröstetem Kaffee durch den Wert 2 mg/kg ersetzt;

— wird zu Ethylmethylketon folgende Fußnote hinzugefügt:

„⁽²⁾ Die n-Hexan-Menge in diesem Lösungsmittel darf 50 mg/kg nicht überschreiten. Dieses Lösungsmittel darf nicht zusammen mit Hexan verwendet werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 11 vom 17. 1. 1992, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 158, und ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

c) IN TEIL III

- werden Cyclohexan, Isobutan und die Fußnote 1 gestrichen;
- wird bei Dichlormethan der Höchstgehalt an Rückständen von 0,1 mg/kg durch den Wert „0,02 mg/kg“ ersetzt;
- wird Propan-1-ol mit einem Höchstgehalt an Rückständen von 1 mg/kg aufgenommen;
- wird zu Hexan und Ethylmethylketon folgende Fußnote hinzugefügt:
„(1) Die gleichzeitige Verwendung dieser beiden Lösungsmittel ist untersagt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so, daß

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab 1. Juli 1993 erlaubt ist;

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Januar 1994 verboten ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. NEEDHAM

RICHTLINIE 92/122/EWG DES RATES

vom 21. Dezember 1992

zur Ermächtigung der Republik Griechenland, die Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 88/361/EWG zu verschieben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 69,

gestützt auf die Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 88/361/EWG ist die Republik Griechenland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1992 Beschränkungen des in den Listen III und IV des Anhangs IV der Richtlinie genannten Kapitalverkehrs beizubehalten. Nach demselben Absatz besteht die Möglichkeit zu einer Verlängerung dieser Frist um höchstens drei Jahre.

Die Republik Griechenland hat ein Wirtschaftsstabilisierungs- und -reformprogramm durchgeführt. Der Prozeß der Haushaltskonsolidierung hat sich beschleunigt und wird im Rahmen des Haushaltsplans 1993 noch verstärkt. Trotz der gegenwärtigen Anpassungsbemühungen kann vorläufig noch nicht fest mit Geldwert- und Wechselkursstabilität gerechnet werden. Beschränkungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs müssen für eine bestimmte Zeit beibehalten werden, um eine reibungslose makroökonomische Anpassung zu sichern und die Geld- und Wechselkurspolitik nach dem Beitritt der Drachme zum EWS-Wechselkursmechanismus abzustützen. Die Republik Griechenland hat eine Verlängerung der Frist für die vollständige Liberalisierung des kurzfristigen Kapitalverkehrs bis zum 1. Januar 1995 beantragt, beabsichtigt jedoch, ab 1. Januar 1993 bestimmte, zur Zeit geltende Beschränkungen aufzuheben.

Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß die Wirtschafts- und Finanzlage der griechischen Wirtschaft geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß bei der Stabilisierung der Wirtschaft zwar Fortschritte erzielt wurden und sich die Zahlungsbilanzsitua-

tion gebessert hat, daß diese Verbesserung aber wegen der immer noch beträchtlichen Haushaltsungleichgewichte und hohen Inflation noch nicht genügend gesichert ist. Eine schrittweise Liberalisierung des kurzfristigen Kapitalverkehrs, noch bevor eine dauerhafte Stabilisierung der Wirtschaft erreicht worden ist, ist angemessen.

Die griechischen Behörden haben im Bereich der Finanzmärkte Reformen eingeführt und Liberalisierungsmaßnahmen getroffen, doch ist das griechische Finanzsystem noch nicht hinreichend entwickelt, um einer vollständigen Mobilität des Kapitals gewachsen zu sein.

In Anbetracht der obigen Erwägungen besteht Veranlassung zu einer Verlängerung der Ermächtigung zur Beibehaltung von Beschränkungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs.

Eine derartige Ausnahmeregelung kann jedoch keineswegs eine Kontrolle der Kapitalbewegungen unter Bedingungen rechtfertigen, die gegen Artikel 8a des Vertrages verstoßen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Griechenland kann für den im Anhang genannten Kapitalverkehr nach Maßgabe der in diesem Anhang genannten Bedingungen und Fristen vorläufige Beschränkungen beibehalten.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

(¹) ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 5.

ANHANG

Der Republik Griechenland ist gestattet, bis zum 30. Juni 1994 Beschränkungen im Kapitalverkehr gemäß nachfolgender Liste aufrechtzuerhalten:

1. Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen: Geschäfte Gebietsansässiger mit ausländischen Finanzinstitutionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 2. Darlehen und Finanzkredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 3. Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter: Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.
 4. Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten: Zahlungsmittel.
-